

**Informelle Bekanntmachung der Gemeinde Lütow
zum Beschluss Nr. 08-B2016-077 vom 17.10.2016
über den Vorentwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Campingplatz Lütow“ der Gemeinde Lütow**

1.

Die Gemeindevertretung Lütow hat in der öffentlichen Gemeindevertreter-sitzung am 17.10.2016 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Campingplatz Lütow“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Vorentwurf der Begründung in der Fassung von 07-2016 gebilligt.

2.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Campingplatz Lütow“ mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Vorentwurf der Begründung in der Fassung von 07-2016 sowie der Checkliste für die Umweltprüfung mit Vorschlag zu den schutzgutbezogenen Untersuchungsrahmen und -tiefen liegt gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

**von Montag, den 02.01.2017 bis Donnerstag, den 02.02.2017
(jeweils einschließlich)**

im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, im Flur in der 5. Etage während folgender Zeiten:

montags, mittwochs und					
donnerstags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und	
	von	13.00 Uhr	bis	16.00 Uhr und	
dienstags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und	
	von	13.00 Uhr	bis	18.00 Uhr und	
freitags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Vorentwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt „Am Peenestrom“, Bauamt in 17438 Wolgast, Burgstraße 6) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Öffentlichkeitbeteiligung nach § 3 (1) BauGB durch Offenlegung der Vorentwurfsunterlagen findet anstelle der im Aufstellungsbeschluss festgelegten Bürgeranhörung statt.

2.

Planungsziel

Als grundlegendes Planungsziel wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 die Ausweisung als Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet nach § 10(5) BauNVO bestimmt.

Gemäß Kennzeichnung in der Planzeichnung (Teil A) wird entsprechend den spezifischen Nutzungen eine Gliederung in die Sondergebiete Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet 1 bis 6 vorgenommen.

Desweiteren werden die zu erhaltenden Waldflächen sowie Grünflächen, Erhaltungs- und Maßnahmenflächen verschiedener Zweckbestimmung sowie Flächen für die infrastrukturelle Ausstattung (Verkehr, Ver- und Entsorgung) dargestellt.

Mit dem vorgelegten städtebaulichen Konzept sollen die Voraussetzungen für eine gestalterische und qualitative Aufwertung des Campingplatzes geschaffen werden.

Der Schwerpunkt der Planung liegt in der Verbesserung der Infrastruktur. Die bestehenden Kapazitäten des Campingplatzes sollen langfristig gesichert werden.

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die Flächen des Campingplatzes „Natur Camping Usedom“, welches sich westlich des Dorfes Lütow auf der Halbinsel Gnitz unmittelbar an der Krumminer Wiek befindet. Es wird im Norden, Süden und Osten durch Kiefernwald und im Westen durch die Krumminer Wiek begrenzt.

Nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden in den Geltungsbereich eingezogen:

Gemarkung	Lütow
Flur	1
Flurstücke	24 teilweise, 25, 27/1, 27/2 teilweise und 30/4
Gesamtfläche	rd. 15,49 ha.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Begründung - Teil 1

Gemäß § 2a 1. des Baugesetzbuches ist dem Bebauungsplan Nr. 9 eine Begründung beigefügt. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Begründung - Teil 2

Entsprechend dem Baugesetzbuch ist dem Bebauungsplan Nr. 9 eine Begründung mit den Angaben nach § 2a Baugesetzbuch (Umweltbericht) beizufügen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des

Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Im Rahmen der in das Aufstellungsverfahren integrierten Umweltprüfung werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Biologische Vielfalt untersucht und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten **Teil 2** der Begründung. Um den Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch festlegen zu können, wird mit den Vorentwurfsunterlagen eine Checkliste mit Vorschlag zu den schutzgutbezogenen Untersuchungsrahmen und -tiefen beigefügt.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Lütow, 08.11.2016

Dahms
Bürgermeister

